

Amt Itzstedt
Der Amtsvorsteher

Bekanntmachung des Amtes Itzstedt
Bekanntgabe der Anzahl von gültigen und ungültigen Eintragungen für das
Volksbegehren zum Schutz des Wassers

Das Amt Itzstedt gibt gem. § 18 Abs. 3 Volksabstimmungsgesetz (VAbstG) nachfolgend die Anzahl der gültig und ungültig abgegebenen Eintragungen (Unterstützungsunterschriften) für das Volksbegehren zum Schutz des Wassers bekannt:

Anzahl der gültigen Eintragungen Bescheinigt wurden nur die Eintragungen von Personen, für die laut Angabe des Wohnortes die örtliche Zuständigkeit des Amtes Itzstedt gegeben war und die zum Zeitpunkt der Eintragung beteiligungsberechtigt nach § 1 VAbstG i.V.m. § 5 Landeswahlgesetz (LWahlG) waren.	102
Anzahl der ungültigen Eintragungen für die laut Angabe des Wohnortes die örtliche Zuständigkeit des Amtes Itzstedt zwar gegeben war, diese Personen zum Zeitpunkt der Eintragung jedoch nicht beteiligungsberechtigt nach § 1 VAbstG i.V.m. § 5 LWahlG waren.	4
Anzahl der ungültigen Eintragungen für die laut Angabe des Wohnortes meine örtliche Zuständigkeit nicht gegeben war (z. B. Person in keiner Gemeinde des Landes Schleswig-Holstein wohnhaft).	0

Itzstedt, 02.04.2020

(L.S.)

Amt Itzstedt
Der Amtsvorsteher

gez. Dwenger